

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

Geschäftszeichen:

07.04.2011

II 43-1.156.605-183/11

Zulassungsnummer: Z-156.605-609

Antragsteller: Remmers Baustofftechnik GmbH Bernhard-Remmers-Straße 13 49624 Löningen Geltungsdauer

vom: 7. April 2011

bis: 31. August 2014

Zulassungsgegenstand: Bodenbeschichtungssystem nach DIN EN 13813 "Remmers WDD-System"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.605-609 vom 3. August 2009, geändert durch Bescheid vom 18. März 2010. Der Gegen stand ist erstmals am 3. August 2009 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Deutscher Institut für Bautechnik



Seite 2 von 7 | 7. April 2011

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung k\u00f6nnen nachtr\u00e4glich erg\u00e4nzt und ge\u00e4ndert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Deutscher Institut für Bautechnik

Z19102.11 1.156.605-183/11



Seite 3 von 7 | 7. April 2011

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung des Bodenbeschichtungssystems "Remmers WDD-System" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Das Bodenbeschichtungssystem erfüllt die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen² und darf demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das Bodenbeschichtungssystem muss den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Das Bauprodukt ist ein Bodenbeschichtungssystem mit einer Gesamtschichtdicke von 0,4 mm bis 2 mm auf Basis eines wasseremulgierbaren 2-komponentigen Epoxidharzes.

Das Bodenbeschichtungssystem muss bestehen aus

- der Grundierung aus "Remmers Epoxy BS 2000" auf Epoxidharzbasis
- einer optionalen Kratzspachtelung aus dem Epoxidharzbindemittel "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL"
- sowie alternativ aus:
 - einer Versiegelung aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" auf Epoxidharzbasis oder
 - einer Schicht aus dem Epoxidharzbindemittel "Remmers Epoxy Conductive" und der Fließbeschichtung aus "Remmers Epoxy BS 3000 AS" auf Epoxidharzbasis mit Kohlefasern oder
 - einer Versiegelung aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" auf Epoxidharzbasis mit dem eingestreuten Polymergranulat "Remmers ADD 250" oder
 - einer Einstreuschicht aus dem Epoxidharzbindemittel "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" abgestreut mit Quarzsand sowie der Versiegelung aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" auf Epoxidharzbasis oder
 - einem Einstreubelag aus dem Epoxidharzbindemittel "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" sowie den mehrfarbigen Dekorflocken "Remmers Colorid Collection" auf der Basis von Polyvinylacetat mit der Fixierung "PUR Aqua Top 1K" oder "PUR Aqua Top 2K M" und der Versiegelung "PUR Aqua Top 2K M" auf Polyurethanbasis.

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

- 2.1.2 Das Bodenbeschichtungssystem muss die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

DIN EN 13813:2003-01 Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf den Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

für Bantechnik

1.156.605-183/11

1



Seite 4 von 7 | 7. April 2011

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Komponenten des Bodenbeschichtungssystems sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Komponenten des Bodenbeschichtungssystems, ihre Verpackung oder die Beipackzettel müssen vom Hersteller zusätzlich zur CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin muss die Kennzeichnung deutlich lesbar folgende Angaben enthalten:

- "[Produktname]"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Namen des Herstellers und des Herstellwerks (kann auch verschlüsselt angegeben werden), Zulassungsnummer und Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- "Emissionsgeprüftes Bauprodukt nach DIBt-Grundsätzen"

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13813 sowie die im Folgenden aufgeführten Bestimmungen.

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Deutscher Institut für Bautechnik

Z19102.11



Seite 5 von 7 | 7. April 2011

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Dabei ist sicherzustellen, dass im Überwachungszeitraum die unter 2.1.1 und 3 beschriebenen Systemvarianten durch die Überwachungsprüfungen hinreichend abgebildet werden. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Zum Nachweis des Emissionsverhaltens gemäß den Grundsätzen zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen ist einmal jährlich eine 3-tägige Emissionsprüfung oder eine adäquate Kurzzeitprüfung, die mit dem DIBt abzustimmen ist, durchzuführen. Im Rahmen der vorzugsweise letzten Fremdüberwachung ist eine vollständige Prüfung des Emissionsverhaltens (28 Tage oder entsprechend den Abbruchkriterien 3 oder 7 Tage³) durchzuführen. Die Hinweise für die Entnahme von Bodenbelagsproben im Werk für die Emissionsprüfung sind zu beachten³.

Weitere Maßnahmen und Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind mit dem DIBt abzustimmen.

Die Ergebnisse der Überwachungsprüfungen sind unverzüglich und unaufgefordert dem DIBt vorzulegen.

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung des unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssystems ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Zur Herstellung der im System verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile		
	Komp. A	Komp. B	
Remmers Epoxy BS 2000	85	15	
Remmers Epoxy BS 3000 SG	80	20	
Remmers Epoxy BS 3000 AS	80	20	
Remmers Epoxy Conductive	82	18	/
PUR Aqua Top 2K M	50	10	
			1

Veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de



3



Seite 6 von 7 | 7. April 2011

Das Bodenbeschichtungssystem kann aus den nachfolgend beschriebenen Varianten bestehen:

Variante A

Das Bodenbeschichtungssystem in der Variante A muss aus der Grundierung "Remmers Epoxy BS 2000" ggf. unter Zugabe von 10 % Wasser und der Versiegelung "Remmers Epoxy BS 3000 SG " bestehen.

Verbrauchsmengen:	
Remmers Epoxy BS 2000	0,3 kg/m² (± 10 %)
Remmers Epoxy BS 3000 SG	0,2 kg/m² (± 10 %)

Optional kann die Variante A auch mit einer zusätzlichen Kratzspachtelung zwischen Grundierung und Versiegelung versehen werden, die sich aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" sowie 10 % Wasser zusammensetzen muss.

Verbrauchsmengen:	
Remmers Epoxy BS 3000 SG	1,4 kg/m² (± 10 %)
Remmers Selectmix SBL	2,2 kg/m² (± 10 %)

Variante B

Die Variante B muss aus der Grundierung "Remmers Epoxy BS 2000" ggf. unter Zugabe von 10 % Wasser, der Leitschicht "Remmers Epoxy Conductive", sowie der Fließbeschichtung "Remmers Epoxy BS 3000 AS" bestehen.

Verbrauchsmengen:		
Remmers Epoxy BS 2000	0,3 kg/m² (± 10 %)	
Remmers Epoxy Conductive	0,2 kg/m ² (± 10 %)	
Remmers Epoxy BS 3000 AS	0,3 kg/m² (± 10 %)	

Optional kann die Variante B auch mit einer zusätzlichen Kratzspachtelung zwischen Grundierung und Leitschicht versehen werden, die sich aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" sowie 10 % Wasser zusammensetzen muss.

Verbrauchsmengen:		
Remmers Epoxy BS 3000 SG	0,7 kg/m² (± 10 %)	
Remmers Selectmix SBL	1,1 kg/m² (± 10 %)	

Variante C

Die Variante C muss aus der Grundierung "Remmers Epoxy BS 2000" ggf. unter Zugabe von 10 % Wasser, sowie der Versiegelung (2-lagig) aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Polymergranulat "Remmers ADD 250" bestehen.

Verbrauchsmengen:	
Remmers Epoxy BS 2000	0,3 kg/m² (± 10 %)
Remmers Epoxy BS 3000 SG	0,6 kg/m² (± 10 %)
Remmers ADD 250	0,015 kg/m² (± 10 %)

Optional kann die Variante C auch mit einer zusätzlichen Kratzspachtelung zwischen Grundierung und Versiegelung versehen werden, die sich aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" sowie 10 % Wasser zusammensetzen muss.

Dentsche- Institut für Bautechnik 1.156.005-183/11



Seite 7 von 7 | 7. April 2011

Verbrauchsmengen:	
Remmers Epoxy BS 3000 SG	0,7 kg/m² (± 10 %)
Remmers Selectmix SBL	1,1 kg/m² (± 10 %)

Variante D

Die Variante D muss aus der Grundierung "Remmers Epoxy BS 2000" ggf. unter Zugabe von 10 % Wasser, der Einstreuschicht aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" und dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" sowie 10 % Wasser abgestreut mit Quarzsand 02/07 sowie der Versiegelung (2-lagig) aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG" bestehen.

Verbrauchsmengen:	
Remmers Epoxy BS 2000	0,3 kg/m² (± 10 %)
Remmers Epoxy BS 3000 SG (Einstreuschicht)	0,7 kg/m² (± 10 %)
Remmers Selectmix SBL	1,1 kg/m² (± 10 %)
Quarzsand 02/07	6,0 kg/m² (± 10 %)
Remmers Epoxy BS 3000 SG (Versiegelung)	0,6 kg/m² (± 10 %)

Variante E

Die Variante E muss aus der Grundierung "Remmers Epoxy BS 2000" ggf. unter Zugabe von 10 % Wasser, dem Einstreubelag aus "Remmers Epoxy BS 3000 SG", dem Füllstoff "Remmers Selectmix SBL" und den Dekorflocken "Remmers Colorid Collection" auf der Basis von Polyvinylacetat bestehen. Als Fixierung muss entweder "PUR Aqua Top 1K" oder "PUR Aqua Top 2K M" und als Versiegelung "PUR Aqua Top 2K M" auf Polyurethanbasis eingesetzt werden.

Verbrauchsmengen:	
Remmers Epoxy BS 2000	0,2 kg/m² (± 10 %)
Remmers Epoxy BS 3000 SG	1,0 kg/m² (± 10 %)
Remmers Selectmix SBL	0,5 kg/m² (± 10 %)
Remmers Colorid Collection	0,7 kg/m² (± 10 %)
PUR Aqua Top 1K als Fixierung	0,15 kg/m² (± 10 %)
PUR Aqua Top 2K M als Fixierung	0,18 kg/m² (± 10 %)
PUR Aqua Top 2K M als Versiegelung	0,18 kg/m² (± 10 %)

Wolfgang Misch Referatsleiter Beglaubigt

A control of the Bantechnik

34